



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



## Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jazzfestivals in Baden-Württemberg

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### 2. Zuwendungsziel

Durch die Zuwendungen soll die Jazzszene in Baden-Württemberg und insbesondere der Auftritt von professionellen Jazzmusikerinnen und Jazzmusikern aus Baden-Württemberg auf Jazzfestivals in Baden-Württemberg gefördert werden. Dies geschieht durch die Förderung des einzelnen Jazzfestivals im Rahmen einer Projektförderung.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Veranstalter eines Jazzfestivals in Baden-Württemberg erhalten.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Ein mindestens fünfjähriges Bestehen des Jazzfestivals kann nachgewiesen werden.
- Es muss nachgewiesen werden, dass professionelle Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker mit einem Bezug zu Baden-Württemberg auf dem Jazzfestival auftreten.

- Das Jazzfestival wird von Seiten der Sitzkommune ebenfalls mit einem Zuschuss gefördert.
- Das Jazzfestival darf nicht mit weiteren Zuschüssen des Landes gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).
- Das Jazzfestival hat eine überregionale Ausstrahlung.

#### 5. **Form und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden nur die Aufwendungen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung notwendig sind.

Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und den besonderen Umständen jedes Einzelfalles. Die Landesförderung wird auf eine Höhe von bis zu 8.000 EUR pro Festival begrenzt.

**Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes hinzuweisen.** Logos des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können auf der Internetseite des Ministeriums ([www.mwk.baden-wuerttemberg.de](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de)) unter Service/Intern unter Verwendung des Benutzernamens: mwkbw und des Passwortes: logos abgerufen werden.

#### 6. **Verfahren**

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 15. Januar 2019 beim  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Referat 53  
Königstr. 46  
70173 Stuttgart

eingereicht werden. Nach diesem Stichtag wird über die vorliegenden Anträge auf der Grundlage der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Für den Zuwendungsantrag sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden.  
Ansprechpartnerin: Rita Binder-Bestle ([Rita.Binder-Bestle@mwk.bwl.de](mailto:Rita.Binder-Bestle@mwk.bwl.de)).

#### 7. **Verwendung der Mittel**

Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Festivals vorzulegen.